

Carsten Brodersen

**Die Vereinbarkeit „religiöser Paralleljustiz“
mit den Gleichheitssätzen nach Art. 3 GG**



Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Universität Münster)

Band 146

Zugl.: Diss., Münster, Univ., 2024

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2024

ISBN 978-3-8316-5052-1 (gebundenes Buch)

ISBN 978-3-8316-7787-X (E-Book)

Printed in EU

utzverlag GmbH, München

089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
I.	Gleichheitssätze und „religiöse Paralleljustiz“	4
II.	Gang der Untersuchung	6
B.	Erkenntnisstand zu den die Rechtswerte aus Art. 3 GG betreffenden Faktoren der „religiösen Paralleljustiz“	7
I.	<i>Joachim Wagners</i> „Richter ohne Gesetz“	10
1.	Stigmatisierung von Muslimen in Deutschland?	11
2.	Zwischenergebnis	12
II.	Studie „Paralleljustiz“ des Landes Berlin	13
1.	Soziale Beweggründe zur Teilnahme an „Paralleljustiz“	13
2.	Religiöse Eheschließungen zulasten von Frauen	14
3.	Anwendung islamischer Normen	14
4.	Das <i>ṣulḥ</i> -Verfahren	15
5.	Zwischenergebnis	16
III.	Ausblick	16
C.	Begründet die „religiöse Paralleljustiz“ einen zu ahndenden Verstoß gegen die Gleichheitssätze nach Art. 3 GG?	18
I.	Grundkonzeption der Geschlechtergleichberechtigung nach Art. 3 GG	18
1.	Der subsidiäre allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG	19
a)	Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen	19
b)	Verhältnis zu den besonderen Gleichheitssätzen	21
2.	Die speziellen besonderen Gleichheitssätze nach Art. 3 Abs. 2, 3 GG	22
a)	Verfassungsrechtliche Entwicklung des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG	22
aa)	Verfassungsrechtliche Ursprünge des Gleichberechtigungsgebots	22
bb)	Die Nachtarbeitsverbot-Entscheidung	24
b)	Ausblick	24
II.	Mangelnde Gleichberechtigung bei durch „Paralleljustiz“ vermittelte Sachentscheidungen?	25
1.	Rechtswirkungen von ausschließlich nach islamischem Ritus geschlossenen Ehen	26
a)	Mangelnde Rechtsfolgen von sog. Nichtehe als Einfallstor für „Paralleljustiz“	27
b)	Die islamische Ehe	28
aa)	Rechte und Pflichten der Ehegatten	30
bb)	Auflösung der islamischen Ehe	31
(1)	Scheidungsrecht des Mannes	31

(2) Scheidungsrecht der Frau	32
(3) Zwischenergebnis.....	32
cc) Ausblick	32
2. Familienrechtliche Sachentscheidungen am Beispiel des Unterhaltsrechts.....	34
a) Exkurs: Anwendung islamischer Normen im Wege des internationalen Privatrechts	35
b) Vergleichender Überblick über die Unterhaltsregelungen	37
aa) Klassisch islamische Unterhaltsregelungen	37
bb) Zivilrechtliche Unterhaltsregelungen.....	38
c) Grenzen der Privatautonomie am Beispiel der Inhaltskontrolle von Eheverträgen	39
aa) „Paralleljustiz“ im Rahmen der Privatautonomie nach Art. 2 Abs. 1 GG	40
bb) Gestaltungsmöglichkeiten von Eheverträgen.....	42
(1) Rechtsprechung zu der Inhaltskontrolle von Eheverträgen.....	43
(a) Prüfung anhand der Kernbereichslehre.....	44
(b) Der sog. Globalverzicht im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle nach § 138 BGB.....	45
(2) Zwischenergebnis.....	46
3. Exkurs: Mangelndes „Zeugnis“ von Frauen im Rahmen der „Paralleljustiz“	47
4. Übertragung der Erkenntnisse auf „religiöse Paralleljustiz“	48
5. Ausblick	50
III. Anwendbarkeit der geschlechtsbezogenen Wertungen des Art. 3 GG im Privatrechtsverkehr?.....	51
1. Deutungen der Systematik des Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 GG.....	51
a) Divergierende Auffassungen zu Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG.....	52
aa) Zustimmungswürdige Auslegung als Unterscheidungsver- und Förderungsgebot	54
bb) Verhältnis zwischen dem Diskriminierungsver- und Förderungsgebot.....	55
cc) Zwischenergebnis.....	56
b) Subjektives Abwehrrecht gegen staatliches Handeln nach Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG	56
aa) Auslegung der Verfassungswerte nach Art. 3 Abs. 2 S. 1, 3 S. 1 GG	57
bb) Zwischenergebnis.....	59
c) Privatrechtliche Wirkungen aufgrund des Verfassungsauftrags nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	60
aa) Das Staatsziel nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.....	60
bb) Faktische Gleichberechtigung i.S.v. Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	62
d) Zwischenergebnis	63
2. Tatsächlicher Schutz vor privatrechtlichen Diskriminierungen aufgrund der speziellen Gleichheitssätze nach Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG.....	64
a) Rechtswirkungen der Grundrechte	64
aa) Subjektiv-rechtliche Gehalte	64
bb) Objektiv-rechtliche Gehalte	65
cc) Zwischenergebnis.....	66

b)	Verpflichtung der <i>Judikative</i> aufgrund einer Drittwirkung nach Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG?	66
aa)	Unmittelbare Drittwirkung des Abwehrrechts nach Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG?	67
	(1) Stimmen aus der Literatur und Rechtsprechung	67
	(2) Ablehnung einer unmittelbaren Drittwirkung gegenüber Privatrechtsträgern	68
	(3) Zwischenergebnis	68
bb)	Mittelbare Drittwirkung des Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG?	68
	(1) Stimmen aus der Literatur	69
	(2) Stimmen aus der Rechtsprechung	70
	(a) Das Lüth-Urteil	70
	(b) Der Stadionverbots-Beschluss	71
	(c) Der Hotelverbot-Beschluss	73
	(3) Zwischenergebnis	74
cc)	Übertragung der Erkenntnisse auf „religiöse Paralleljustiz“	75
	(1) Bedenken mit Blick auf das Wesentlichkeitsgebot	76
	(2) Zwischenergebnis	78
c)	Verpflichtung der <i>Legislative</i> aufgrund einer Schutzpflicht des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG?	79
aa)	Schutzfunktionen der Grundrechte	79
bb)	Maßgaben des Unionsrechts für das Gleichberechtigungsgebot im Privatrecht	80
	(1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)	81
	(2) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	81
	(3) Zwischenergebnis	82
cc)	Weitergehende Auslegung der Schutzpflicht des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	82
	(1) Auswirkung der Schutzpflicht auf den Privatrechtsverkehr	83
	(2) Reduktion auf eine legislative Verpflichtung unter Ausschluss von sog. Egalität	83
	(3) Vergleich der Kritik am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	84
	(4) Annahme weitreichender Einschränkungen der Privatautonomie	84
dd)	Zwischenergebnis	85
d)	Ermächtigung der <i>Exekutive</i> aufgrund von Art. 3 GG?	87
aa)	Keine Ermächtigung aufgrund der ordnungsbehördlichen Generalklausel	87
	(1) Keine Verletzung der objektiven Rechtsordnung	87
	(2) Keine Verletzung von Individualrechtsgütern	88
bb)	Keine Ermächtigung aufgrund der Schutzpflicht des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	89
cc)	Zwischenergebnis	91
IV.	Ausblick	91
D.	Beschränkung „religiöser Paralleljustiz“ als verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG?	92

I.	Mehrfachdiskriminierungen nach Art. 3 Abs. 3 GG.....	92
II.	Systematik und Reichweite der absoluten Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 1 S. 1 GG	93
1.	Mittelbare Diskriminierungen im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	94
a)	Erneute Subsidiarität des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG	95
b)	Supranationale Vorgaben hinsichtlich der zu erfassenden Diskriminierung.....	97
aa)	EU-Richtlinien	97
bb)	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	98
cc)	Zwischenergebnis.....	100
c)	Einbeziehung mittelbarer Diskriminierungen in den Schutzbereich des Art. 3 Abs. 3 GG	100
2.	Rechtfertigung von Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	101
a)	Beachtung des Gesetzesvorbehalts	102
b)	Weitergehende verfassungsrechtliche Anforderungen	102
3.	Zwischenergebnis	103
III.	Diskriminierung wegen des Geschlechts	103
1.	Mögliche Diskriminierung wegen des Geschlechts.....	104
2.	Positive Maßnahmen als rechtfertigungsbedürftige Diskriminierung	104
3.	Zwischenergebnis	105
IV.	Diskriminierung wegen des Glaubens sowie der religiösen Weltanschauung	106
1.	Auslegung von Glauben und religiöser Weltanschauung anhand des Art. 4 Abs. 1, 2 GG	106
a)	Der Islam im Rahmen des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1, 2 GG	107
aa)	Der Islam als Religion nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG.....	107
bb)	Keine kollektive Berufung auf die Religionsfreiheit	108
cc)	Zwischenergebnis.....	110
b)	Reichweite des sachlichen Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1, 2 GG	110
2.	Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1, 2 GG bei genuin religiöser „Paralleljustiz“	112
a)	Mythos einer im Kern islamisch geprägten informellen Streitschlichtung	112
b)	„Paralleljustiz“ im Rahmen der Scharia	113
aa)	Die Scharia und das islamische Recht	113
bb)	Der <i>fiqh</i> zum Verständnis der Scharia	114
(1)	Der Koran.....	115
(2)	Die islamische Überlieferung.....	116
(3)	Zwischenergebnis.....	117
cc)	<i>şulh</i> innerhalb islamisch (-rechtlicher) Normen.....	118
(1)	Grundzüge von <i>şulh</i>	119
(2)	Parallelen des <i>şulh</i> -Verfahrens zu der „Paralleljustiz“	120
(3)	Verankerung von <i>şulh</i> in islamischen Normen	121

(a)	Unterstellung einer maßgeblich traditionell bedingten Praxis.....	121
(b)	Religiöse Bezüge	122
(aa)	<i>şulh</i> im Rahmen des Korans.....	123
(bb)	<i>şulh</i> im Rahmen der Überlieferung.....	124
(cc)	Zwischenergebnis.....	124
dd)	Anwendung islamischer Normen in der Diaspora	125
c)	Zwischenergebnis	127
3.	Kollision der Freiheits- und Gleichheitsrechte	128
a)	Kein Spezialitätsverhältnis	128
b)	Individuelle Auflösung von Grundrechtskollisionen.....	128
c)	Zwischenergebnis	129
4.	Tatsächliche Relevanz des Diskriminierungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 neben der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG	129
a)	Das Kopftuch-Urteil	130
b)	Das Schächt-Urteil.....	130
c)	Zwischenergebnis	131
V.	Diskriminierung wegen der Herkunft	133
1.	Das Verhältnis zwischen der „Paralleljustiz“ und der Herkunft aus dem Nahen Osten	134
a)	Mangelhafte Integration muslimischer Gastarbeiter	135
b)	Exkurs: Defizite und Barrieren aufgrund fehlgeschlagener Migrationsprozesse	138
aa)	Subjektive Barrieren bzw. Defizite	139
bb)	Objektive Barrieren.....	141
c)	Zwischenergebnis	142
2.	Übertragung der Erkenntnisse auf genuin religiöse „Paralleljustiz“.....	143
a)	Unmittelbare Diskriminierung wegen der Herkunft.....	143
b)	Mittelbare Diskriminierung wegen der Herkunft	144
3.	Rechtfertigung von Diskriminierung wegen der Herkunft	144
VI.	Ausblick	145
E.	Beschränkung genuin religiöser „Paralleljustiz“ im Rahmen des Art. 4 Abs. 1, 2 GG aufgrund eines Rechtswerts nach Art. 3 GG?	145
I.	Die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG.....	145
1.	Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität	147
2.	Struktur und Systematik des Art. 4 Abs. 1, 2 GG.....	148
3.	„Religiöse Paralleljustiz“ im Rahmen des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1, 2 GG	149
II.	Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG.....	150
III.	Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 4 Abs. 1, 2 GG.....	151
1.	Kein einfacher Gesetzesvorbehalt nach Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV.....	152

2.	Einschränkungen aufgrund des Prinzips praktischer Konkordanz.....	153
a)	Beschränkung aufgrund eines Rechtswerts mit Verfassungsrang.....	154
b)	Erfordernisse an eine Rechtsgrundlage	155
c)	Anwendungsbereiche der praktischen Konkordanz	156
IV.	Herstellung praktischer Konkordanz zwischen Art. 4 Abs. 1, 2 GG und Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	157
1.	Kollision zwischen Art. 4 Abs. 1, 2 GG und Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.....	158
2.	Legitimer Zweck	159
3.	Beschränkungsmittel	159
a)	Geeignetheit.....	159
b)	Erforderlichkeit.....	160
c)	Angemessenheit.....	160
aa)	Religion und Gleichberechtigung im Pluralismus	161
bb)	Charakteristika der einschlägigen Schutzgüter	163
cc)	Abwägung	164
4.	Zwischenergebnis.....	165
F.	Ergebnis	165
	Literaturverzeichnis	169

A. Einleitung

„Muslimische Friedensrichter tragen keine Robe und haben keine juristische Ausbildung. Und doch sind sie Schlüsselfiguren einer islamischen Paralleljustiz, die das deutsche Rechtssystem zunehmend aushebelt. Gemeinsam mit deutschen Strafverteidigern setzen sie durch, dass Messerstecher, Betrüger und Mörder straflos bleiben. Polizei und Gerichte schauen den Machenschaften ohnmächtig zu. Beim Schlichten von Familienkonflikten wenden Imame die Scharia an – und lassen entrechtete Frauen zurück.“ – so der Klappentext des erstmals 2011 von dem Journalisten *Joachim Wagner* veröffentlichten Buches mit dem Titel „Richter ohne Gesetz: Islamische „Paralleljustiz“ gefährdet unseren Rechtsstaat“¹.

Spätestens seit Erscheinen dieses Werkes erfuhr das Thema der sog. islamischen „Paralleljustiz“ große Aufmerksamkeit in den deutschen Massenmedien, die noch bis heute anhält². In seinem Buch beschreibt *Wagner* anhand von Einzelfällen eine sich abzeichnende Entwicklung von vornehmlich muslimisch geprägten Migrantengruppen mit patriarchalischen Familienstrukturen, die sich von der staatlichen Justiz abwenden, um ihre rechtlichen Konflikte eigenmächtig unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu lösen³. Im Rahmen der wissen-

¹ *J. Wagner*, Richter ohne Gesetz: Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, 2011; inzwischen aktualisiert als 2. Aufl. 2012 mit dem ergänzenden Untertitel „Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat – Wie Imame in Deutschland die Scharia anwenden“.

² Seit 2011 ist beispielsweise erschienen: *D. Freudenreich*, Muslimische Schlichter sind Richter ohne Gesetz, in: WAZ online, <https://waz.de/politik/muslimische-schlichter-sind-richter-ohne-gesetz-id5011879.html> (1.10.2023); *M. Popp*, Allahs Richter, in: Der Spiegel 35 (2011), S. 57 (57-69); *R. Preuß*, Wie islamische Schiedsgerichte für mehr Frieden sorgen sollen, in: Süddeutsche Zeitung online, <https://sueddeutsche.de/politik/justiz-in-deutschland-wie-islamische-schiedsgerichte-fuer-mehr-frieden-sorgen-sollen-1.1274279> (1.10.2023); *F. Obermaier/R. Steinke*, Um Gottes Willen, in: Süddeutsche Zeitung online, <https://sueddeutsche.de/bayern/scharia-statt-buergerliches-gesetzbuch-um-gottes-willen-1.1298962> (1.10.2023); *H. Sabinsky-Wolf*, Scharia-Gerichte: Im Schatten der Justiz, in: Augsburger Allgemeine online, <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Scharia-Gerichte-Im-Schatten-der-Justiz-id20870846.html> (1.10.2023); *Ç. Ateş*, Im Schatten des deutschen Rechtsstaats entsteht islamische Paralleljustiz, in: DIE ZEIT 49 (2012), S. 66 (66); *E. Lohse*, Wenn Friedensrichter ihre Visitenkarten verteilen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung online, <https://faz.net/aktuell/politik/inland/paralleljustiz-in-deutschland-wenn-friedensrichter-ihre-visitenkarten-verteilen-12899082.html> (1.10.2023); *T.-R. Stoldt*, Der Kampf gegen die Paralleljustiz, in: Die Welt online, <https://www.welt.de/regionales/nrw/article177638534/NRW-Justizminister-Peter-Biesenbachs-Kampf-gegen-die-Paralleljustiz.html> (1.10.2023).

³ *Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*, Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen, 2014, S. 7; *M. Rohe*, Paralleljustiz? – Chancen und Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland, in: TOA-Magazin 2 (2013), S. 34 (34).

schaftlichen Diskussion um das Phänomen bezeichnen auch weitere Autoren die sog. (islamischen) Friedensrichter als maßgebliche Akteure bei der Schlichtung von Konfliktfällen innerhalb muslimisch geprägter Migrantenmilieus⁴.

Nach den Veröffentlichungen treten diese „Friedensrichter“ mutmaßlich in zwei wesentlichen Fällen auf:

Zum einen würden die Schlichter bei gewalttätigen Auseinandersetzungen bzw. strafrechtlich relevanten Sachverhalten zwischen Mitgliedern muslimisch stämmiger Familien bzw. Clans⁵ angerufen. Dabei würden diese mit den Konfliktparteien verhandeln und als Ergeb-

⁴ *M. Brocker*, Buchbesprechung: Joachim Wagner, Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, in: ZfP 2011, S. 474 (474-476); *A. Kaminski*, Islamische Paralleljustiz? Interkultureller Interessenausgleich? Patriarchalischer Druck?, in: Betrifft JUSTIZ 108 (2011), S. 170 (170-172); *P. Scholz*, Ein überschätztes Problem: Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sogenannten Friedensrichters, in: Betrifft JUSTIZ 108 (2011), S. 168 (168-169); *M. Löhnig*, Über schariatische „Friedensrichter“, „Schülergerichte“ und die Strukturmerkmale des Rechtsstaats, in: C. Althammer u.a. (Hrsg.), Grundfragen und Grenzen der Mediation Bd. 1, 2012, S. 65 (65-76); *H. Rotleuthner*, Mediation im Schatten des Strafrechts, in: KJ 45 (2012), S. 444 (444-459); *C. Schirrmacher*, Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?, in: Rechtspolitisches Forum 62 (2012), S. 9 ff.; *D. Diensthül*, Paralleljustiz in Deutschland: machtlose Polizei?, in: DP 10 (2013), S. 4 (4-8); *E. Özkaraca*, Paralleljustiz in Einwanderervierteln, in: ZJJ 2013, S. 36 (36-39); *F. Brosius-Gersdorf*, Dritte Gewalt im Wandel – Veränderte Anforderungen an Legitimität und Effektivität?, in: VVdStRL 74 (2014), 170 (192 f.); *C. Keller*, Scharia: Parallele Gesellschaft, eigene Justiz?, in: DRiZ 2014, S. 163 (163); *F. Wittreck*, Dritte Gewalt im Wandel – Veränderte Anforderungen an Legitimität und Effektivität?, in: VVdStRL 74 (2015), S. 115 (120); *K. Bauwens*, Religiöse Paralleljustiz: Zulässigkeit und Grenzen informeller Streitschlichtung und Streitentscheidung unter Muslimen in Deutschland, 2016; *W. Bausback*, Bayern sagt Schattenrichtern den Kampf an, in: Im Fokus: Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat, Politische Studien 469 (2016), S. 16 (16-23); *F. Heller*, Paralleljustiz im Strafverfahren, in: Im Fokus: Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat, Politische Studien 469 (2016), S. 33 (33-41); *C. F. Majer*, Scharia-Gerichte in Deutschland – eine rechtliche Bewertung, in: JSE 2014, S. 128 (128); *M. Rohe*, ADR und „Paralleljustiz“, in: Im Fokus: Paralleljustiz, Politische Studien 469 (2016), S. 24 (24-32); *K.-S. Stieber*, Paralleljustiz – Ein Fall für Deutschland, in: Im Fokus: Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat, Politische Studien 469 (2016), S. 12 (12-15); *M. Jaraba*, „Paralleljustiz“ in Berlin’s Mhallami Community in View of predominately Customary Mechanisms, in: ZRI 8 (2016), S. 225 (225-239); *M. Porsche-Ludwig*, Wie parallel ist die „Paralleljustiz“?: Rechtliche und politische Vermessungen, in: RuP 52 (2016), S. 218 (218-228).

⁵ Gesetzesverstöße mit Bezug zu arabischen Großfamilien werden im Rahmen organisierter Kriminalität auch als „Clan-Kriminalität“ beschrieben; siehe *K. Liebl*, Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität, 3. Aufl. 2020, S. 27 f.; das Bundeskriminalamt definiert Clan-Kriminalität als „Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen“. Dafür charakteristisch seien verwandtschaftliche Beziehungen, eine gemeinsame ethnische Herkunft sowie eine gesellschaftliche Abschottung der Täter, wodurch die Begehung der Tat erleichtert und die Aufklärung der Tat erschwert werden könne. Elementar sei zudem die Schaffung eines eigenen Wertesystems, welches die deutsche Rechtsordnung ablehne. Regelmäßig würde auch eine starke Ausrichtung auf patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstrukturen mitsamt mangelnder Integrationsbereitschaft oder die Provokation einer Eskalation bei geringfügigen Anlässen eine Rolle spielen. Der Begriff der Clans begrenzt sich vornehmlich auf

nis eine Entschädigungssumme zu Lasten des Verursachers vereinbaren. Diese Entschädigung sei regelmäßig an die Bedingung verknüpft, dass der Geschädigte die Verurteilung des Schädigers zu verhindern versucht, indem er beispielsweise von einer Strafanzeige absieht oder seine Aussage verweigert⁶.

Daneben werden vornehmlich Fälle beschrieben, bei denen „Friedensrichter“ familienrechtlich relevante Sachverhalte eigenmächtig „schlichten“. Diese würden beispielsweise Ehen schließen und scheiden, Unterhaltsfragen klären oder Frauen, die sich – auch aufgrund von Gewalterfahrungen – von ihren Männern und Familien abwenden, dazu bewegen, bei der Familie zu bleiben bzw. zu ihr zurückzukehren. Dabei wird der Vorwurf geäußert, dass die erzielten Entscheidungen über die Interessen der beteiligten Frauen und Mädchen hinweg bzw. unter Ausübung von Zwang erzielt werden⁷.

Personen mit Volkszugehörigkeit der Mhallamiye(-Kurden) sowie mit libanesischer oder palästinensischer Herkunft. Sie agieren vornehmlich in den Ländern Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen; siehe *Bundeskriminalamt*, Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2018, S. 29, 31.

⁶ *W. Bausback*, Rechtspolitische Überlegungen zum Thema „Deutsche Justiz und Friedensrichter“, 2004, S. 2 ff.; *BMJV*, Paralleljustiz (Fn. 3), S. 3 ff.; *Heller*, Paralleljustiz (Fn. 4), S. 33 ff.; *Keller*, Scharia (Fn. 4), S. 163; *Jaraba*, Paralleljustiz (Fn. 4), S. 234 f.; *Kaminski*, Paralleljustiz (Fn. 4), S. 171 f.; *Majer*, Scharia-Gerichte (Fn. 4), S. 128 ff.; *Özkaraca*, Paralleljustiz (Fn. 4), S. 39; *H. Radtke*, Referat auf dem 70. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Bd. II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, 2015, L 27 (28 f.); *Rohe*, ADR (Fn. 4), S. 28 f.; *M. Rohe/M. Jaraba*, Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015, S. 15 ff.; *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 3), S. 34 f.; *M. Rosenthal*, Referat auf dem 70. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Bd. II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, 2015, L 45 (48 f.); *Schirrmacher*, Friedensrichter (Fn. 4), S. 26 f.

⁷ *Bausback*, Bayern (Fn. 4), S. 20; *Özkaraca*, Paralleljustiz (Fn. 4), S. 38 f.; *Rohe*, ADR (Fn. 4), S. 29.

Zusammenfassend werden diese Schlichtungsverfahren in ihrer Gesamtheit als „islamische“ bzw. „religiöse Paralleljustiz“⁸ und die zugehörigen Vermittler als „islamische Friedensrichter“⁹ bezeichnet.

I. Gleichheitssätze und „religiöse Paralleljustiz“

Im Hinblick auf die scheinbar als sozialschädlich einzustufende „Paralleljustiz“ sind die Grundrechte der Beteiligten ins Auge zu fassen.

In einem ersten Schritt drängt sich eine Begutachtung der Grundrechte der offenbar benachteiligten Frauen bei der Ausübung der „Paralleljustiz“ auf. So kann unter Einbeziehung der häufig geäußerten Kritik der Ungleichbehandlung von Frauen im islamischen Kulturkreis¹⁰ insbesondere ein Blick auf Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG betreffend die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts bzw. die förderungswürdige Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau geboten sein¹¹. Mit Blick auf die begrenzte Bindungswirkung der Gleichheitssätze nach Art. 1 Abs. 3 GG stellt sich dabei übergeordnet die Frage, inwieweit der Staat aufgrund

⁸ Wobei der Begriff der „Paralleljustiz“ schon deshalb verfehlt ist, da es sich bei den „Friedensrichtern“ nicht um Richter im Sinne der Justiz handelt. Denn Richter werden in Abgrenzung zu Ratgebern, Vermittlern oder Schlichtern nicht von den Konfliktparteien ausgesucht. Auch kann bei Richtern kein Einfluss auf das Ergebnis der Rechtsprechung angenommen werden, da diese im Gegensatz zum Verfahren nach den Regelungen von „Paralleljustiz“ staatlich vorgeschriebene Normen in formellen Verfahren anwenden. Stattdessen handelt es sich bei den „Friedensrichtern“ (je nach Situation) wohl eher um Vermittler oder Schlichter. Weitergehend *Rottleuthner*, *Mediation* (Fn. 4), S. 447 f.; inzwischen zeichnen sich Bestrebungen ab, anstatt mit „Paralleljustiz“ auf ein der staatlichen Justiz (vermeintlich) vergleichbares Ergebnis Bezug zu nehmen, durch Verwendung des Begriffs außergerichtlicher „Konfliktregulierung“ den alternativen *Prozess* des Streitbeilegungsmechanismus in den Vordergrund zu stellen; siehe *H. Elliesie u.a.*, *Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“ – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojekts*, 2019, S. 5 ff.; *H. Elliesie/F. M. Heller*, *Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen*, in: *DRiZ 2020*, S. 100 (100); dennoch wird aufgrund der weitreichenden Etablierung in der Öffentlichkeit nachfolgend weiterhin der Begriff der (islamischen) Paralleljustiz verwendet.

⁹ Nach *Dienstbühl* erfasst der Begriff des Friedensrichters „Schlichter und Unterhändler, die nach arabisch-islamischer Tradition Sachverhalte zwischen zwei zerstrittenen Parteien klären“: *Dienstbühl*, *Paralleljustiz* (Fn. 4), S. 5; wobei der Begriff des an einem Friedensgericht tätigen Friedensrichters eine lange Tradition hat und beispielsweise mit den Friedensgerichten in Gegenden des heutigen Baden-Württembergs assoziiert werden kann. 1949 wurde dort das Gesetz über die Friedensgerichtsbarkeit erlassen, wonach Friedensgerichte für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts bis 150 Deutsche Mark oder für Strafsachen mit einem Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug zuständig waren *Rottleuthner*, *Mediation* (Fn. 4), S. 451; heute wird mit dem Begriff beispielsweise noch eine Laientätigkeit im Rahmen des gemeindlichen Schiedswesens des Freistaats Sachsen beschrieben, § 4 SächsSchiedsGStG.

¹⁰ Dazu differenziert *P. Wild*, *Lieblingsfeind Islam: Historische, politische und sozialpolitische Aspekte des antimuslimischen Rassismus*, 2018, S. 41 ff.

¹¹ Instruktiv zum bedenkliehen Verhältnis zwischen Mann und Frau bei der Ausübung von „Paralleljustiz“ seitens Menschen mit muslimischer Identität siehe *Bauwens*, *Paralleljustiz* (Fn. 4), S. 143 f.; *BMJV*, *Paralleljustiz* (Fn. 3), S. 134; *Özkaraca*, *Paralleljustiz* (Fn. 4), S. 46 f.; *N. Simsek*, *Recht ... Herzlich Willkommen*, in: *Im Fokus: Paralleljustiz – Sprengstoff für den Rechtsstaat*, *Politische Studien* 469 (2016), S. 42 (42 ff.); *Wagner*, *Richter* (Fn. 1), S. 26 f., 73.

etwaiger Diskriminierungserfahrungen von Frauen auf die sich augenscheinlich im Privatrechtsverkehr vollziehende „Paralleljustiz“ einwirken kann.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine religiöse Verknüpfung mit dem Islam¹² gegeben zu sein scheint und entsprechend die Religiosität schützenden Grundrechte derjenigen betroffen sein könnten, die sich bei der Ausübung auf ihren Glauben berufen. In diesem Zusammenhang könnten sich die Beteiligten der Schlichtung bei etwaigen staatlichen Beschränkungen auf das Diskriminierungsverbot wegen des Glaubens und der religiösen Weltanschauung nach Art. 3 Abs. 3 GG beziehen. Daher ist im Falle staatlicher Interventionen die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG samt ihrer Schranken zu berücksichtigen. Angesichts des Wortlauts von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der die Religionsfreiheit vorbehaltlos garantiert, wäre zu überprüfen, ob der Staat dennoch aufgrund einer Kollision der Schlichtungspraxis mit einem Rechtswert aus Art. 3 GG tätig werden kann. In Summe scheint das Spannungsverhältnis von Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Geschlechter mitsamt Fragen von Toleranz eine entscheidende Rolle zu spielen¹³.

Zuletzt sind potenzielle Beschränkungen noch an dem Diskriminierungsverbot wegen der Herkunft nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG zu messen. So könnten sich die Beteiligten bei Beschränkungen ebenso aufgrund ihrer Herkunft aus dem sog. Nahen Osten ungerechtfertigt stigmatisiert fühlen.

Im Hinblick auf eine zu erwartende besondere Begründungspflicht staatlicher Maßnahmen bei der Einschränkung und Förderung von Grundrechten gilt in einem ersten Schritt herauszuarbeiten, welche – empirisch erhobenen – Daten für „Paralleljustiz“ im deutschen Rechtsraum existieren und so eine taugliche Tatsachengrundlage für staatliches Handeln schaffen können. Anhand dieser Daten gilt es dann zu erforschen, inwiefern gerade Frauen Diskriminierung bei der Schlichtung erfahren. Weiterhin ist zu überprüfen, ob die Praxis überhaupt auf den islamischen Glauben zurückgeführt werden kann, so dass ein Bezug zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG bzw. Art. 4 GG hergestellt werden kann. In diesem Zuge ist zudem zu beleuchten, welche Motivation die Beteiligten von „Paralleljustiz“ abseits vermeintlich religiöser Beweggründe antreiben könnte. Dabei gilt es insbesondere kulturelle Faktoren ins Auge zu fassen, die auf die Herkunft aus dem Nahen Osten zurückgehen könnten.

¹² Wie es beispielsweise die inzwischen verstorbene Jugendrichterin *Kirsten Heisig* im Rahmen von Jugendstraftaten wahrnahm: „Mich beschleicht dabei eher ein un gutes Gefühl, denn das Recht wird aus der Hand gegeben und auf die Straße verlagert oder in ein paralleles System verschoben, indem dann ein Imam oder andere Vertreter des Koran entscheiden, was zu geschehen hat.“ *K. Heisig*, Das Ende der Geduld. Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter, 2017, S. 182 f.

¹³ Wie es im Islam schon das Beispiel der Kopftuch-Debatte aufgezeigt hat. Dazu instruktiv *C. Nikodem*, Kopfzerbrechen um das Kopftuch oder die Frage, wie mit Differenz umgegangen wird, in: *M. Ottersbach/E. Yildiz* (Hrsg.), Migration in der metropolitanen Gesellschaft: zwischen Ethnisierung und globaler Neuorientierung, 2004, S. 141 (141-152).

Das Phänomen behält insbesondere angesichts des stetigen Zustroms geflüchteter Menschen aus muslimisch geprägten Ländern seine Relevanz. So ist zu erwarten, dass im Zuge der Migration sowohl kulturelle als auch religiös geprägte Gewohnheiten mitsamt eigenständigen Konfliktlösungsmechanismen stetig importiert werden und das in seinen Grundzügen dargestellte Phänomen in seiner Quantität zunehmend die deutsche Justiz beschäftigen könnte¹⁴. Insofern wird im Zuge der Migrationsbewegung auch regelmäßig auf eine vermeintlich strukturelle Diskriminierung von Frauen hingewiesen, die ebenfalls stattfindet¹⁵.

II. Gang der Untersuchung

Zusammenfassend beschränkt sich diese Ausarbeitung bei der Analyse des zuvor summarisch dargestellten Phänomens der „Paralleljustiz“ auf die folgenden verfassungsrechtlich relevanten Faktoren:

- Mit Blick auf das weibliche Geschlecht gilt es im Rahmen des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG die Rolle der Frau bei der Schlichtung zu beleuchten. Diesbezüglich werden zunächst die Aussagen der einschlägigen (empirischen) Quellen illustriert (Kap. B) und die zugehörigen Erkenntnisse im Rahmen des (islamischen) Familienrechts beleuchtet (Kap. C.II). In diesem Rahmen wird exemplarisch noch ein Blick auf die Grenzen der Privatautonomie bei Eheverträgen geworfen, um Rückschlüsse für einen Maßstab an Diskriminierung gegenüber Frauen zu erschließen (Kap. C.II.2.c)). Sodann wird herausgearbeitet, inwieweit die geschlechtsbezogenen Wertungen des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG auf den Fall von „Paralleljustiz“ sinnvoll Anwendung finden können (Kap. C.I, III)
- Weiter gilt es mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG zu ermitteln, ob eine etwaige (legislative) Beschränkung nicht auch selbst ein Diskriminierungsverbot – insbesondere aufgrund der Merkmale der Religion und Herkunft – betrifft (Kap. D). Zu diesem Zweck ist zunächst die Systematik und Reichweite der Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG zu erörtern (Kap. D.II). Sodann gilt es insbesondere zu klären, inwiefern der Islam als Rechtfertigung für das Phänomen dienen kann.

¹⁴ Diese Prognose äußert auch *Porsche-Ludwig*, Paralleljustiz (Fn. 4), S. 218; und das Bayerische Staatsministerium der Justiz reagierte beispielsweise mit der mehrsprachigen Broschüre „So funktioniert die deutsche Rechtsordnung“ um damit auch bei Flüchtlingen, Vertrauens- und Informationsdefiziten entgegenzuwirken; siehe *BMJV*, Paralleljustiz (Fn. 3), S. 10; die Broschüre ist abrufbar unter https://justiz.bayern.de/media/images/broschuere_rechtsordnung.pdf (1.10.2023); zu einer Wahrnehmung der Öffentlichkeit, dass die Scharia im Rahmen von deutschen Gerichtsverfahren zunehmend Anwendung finde, siehe noch *Elliesie u.a.*, Konfliktregulierung (Fn. 8), S. 15 f.

¹⁵ Zu denken wäre beispielsweise an die undifferenzierte Debatte nach den Vorfällen auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2016; siehe *F. Hermann*, Unbemerkte Botschaften. Wie Populismus in die Leitmedien einfließt, in: M. Müller/J. Precht (Hrsg.), Narrative des Populismus: Erzählmuster und -strukturen populistischer Politik, 2019, S. 147 (147 ff.).

Auch diesbezüglich werden vorerst die Aussagen der benannten Quellen dargestellt und die Erkenntnisse anschließend anhand der Literatur zu islamisch-rechtlichen Vorschriften eingeordnet (Kap. D.IV). Zudem werden Aspekte der Herkunft als Beweggrund zur Teilnahme an der „Paralleljustiz“ anhand der Quellen untersucht und im selben Zuge aus der Perspektive der Rechtssoziologie betrachtet (Kap. D.V).

- Zuletzt werden die einschlägigen Rechtswerte aus Art. 3 Abs. 2, 3. S. 1 GG im Rahmen einer Grundrechtsprüfung nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG (Kap. E) als Gegenrecht im Wege der sog. praktischen Konkordanz herangezogen.

B. Erkenntnisstand zu den die Rechtswerte aus Art. 3 GG betreffenden Faktoren der „religiösen Paralleljustiz“

Um das Phänomen der „islamischen“ bzw. „religiösen Paralleljustiz“ als solches benennen und angesichts ihrer für Art. 3 GG relevanten Umstände im Rahmen der Grundrechte einordnen zu können, ist zunächst eine Bestandsaufnahme der aktuellen Erkenntnisse erforderlich.

Bis dato befassten sich diverse Veröffentlichungen und Veranstaltungen mit dem Phänomen der „(islamischen) Paralleljustiz“ im deutschen Rechtsraum.

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Driën (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Universität Münster)

- Band 148: Kerstin Biroth: **Datenschutzrechtliche Sperrstellung kartellrechtlicher Zugangsansprüche zu Daten** · Zur Frage des Konfliktfeldes Datenschutzrecht – Kartellrecht bei Nutzung menschlicher Information als Wirtschaftsgut
2024 · 302 Seiten · ISBN 978-3-8316-5060-6
- Band 147: Mirela Babic: **Das Informationsfreiheitsgesetz und die Justiz**
2024 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-5022-4
- Band 146: Carsten Brodersen: **Die Vereinbarkeit „religiöser Paralleljustiz“ mit den Gleichheitssätzen nach Art. 3 GG**
2024 · 210 Seiten · ISBN 978-3-8316-5052-1
- Band 145: Johannes von Aulock: **Die Landesverfassung von Mecklenburg (1947)** · Im Spannungsfeld zwischen Weimar und der Sowjetunion
2024 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-5028-6
- Band 144: Christian Becker: **Religiosität von Eidesformeln in deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts**
2024 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-5020-0
- Band 143: Christina Doppmeier: **Untersuchung des rechtlichen Spielraums der Landesschiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG und der gerichtlichen Kontrolle**
2023 · 440 Seiten · ISBN 978-3-8316-5014-9
- Band 142: Josephine Schuster: **Der strafrechtliche Schutz rechtlich bemakelter Vermögenspositionen** · Eine Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung
2023 · 312 Seiten · ISBN 978-3-8316-5002-6
- Band 141: Tobias Jürgen Werner List: **Private-Equity-Investments im Gesundheitssektor** · Der grundgesetzliche Schutz von Investoren im System der gesetzlichen Krankenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Vertragszahnarztrechts
2022 · 290 Seiten · ISBN 978-3-8316-4984-6
- Band 140: Harasch Yakubi: **Im Spannungsfeld zwischen islamischem Fiqh und freiheitlich-demokratischer Grundordnung** · Eine Untersuchung der Kompatibilitätsfrage im Lichte des Gleichberechtigungsgebots
2023 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-4964-8
- Band 139: Jennifer Grafe: **Zur Strafbarkeit von Konversionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des „Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“**
2022 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4972-3
- Band 138: Franziska Meese: **Psychische Schädigungen des Tatopfers als Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB**
2021 · 170 Seiten · ISBN 978-3-8316-4945-7
- Band 137: Christian Soll: **Die Strafbarkeit von Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport unter besonderer Berücksichtigung des Sportwettbetrugs nach § 265c StGB**
2021 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4929-7

- Band 136: Beatrix Freiin zu Knyphausen: **Das Hochschulzulassungsrecht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand**
2021 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4913-6
- Band 135: Carl Prior: **Die Förderung des Breitbandausbaus im EU-beihilfenrechtlichen Fokus**
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4907-5
- Band 134: Kai-Klemens Wehlage: **Die Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern bei der Einholung externer Beratung**
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4899-3
- Band 133: Alpercan Öz: **Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz** · Eine Bewertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung
2021 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4895-5
- Band 132: Dominic Reitner: **Die Kenntnis vom Steueranspruch und ihr Nachweis in der Rechtsprechung zu § 370 AO**
2020 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4887-0
- Band 131: Ramona Seuffer: **Fiskalentstrickung als Strukturproblem im Binnenmarkt**
2019 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4832-0
- Band 130: Anja Lausberg: **Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unzulässigen Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern**
2019 · 508 Seiten · ISBN 978-3-8316-4805-4
- Band 129: Juliane Gröper: **The Mutual Agreement Procedure in International Taxation** · The Need for Procedural and Administrative Rules
2019 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-4809-2
- Band 128: Katharina Schmitt: **Das österreichische ÄsthOpG als Vorbild für Deutschland?** · Eine vergleichende Untersuchung zu rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Schönheitsoperationen und ästhetischen Behandlungen
2019 · 406 Seiten · ISBN 978-3-8316-4802-3
- Band 127: Jonathan Möller: **Die Einführung von Volksgesetzgebung in das Grundgesetz mit Blick auf Quoren und Finanzierung**
2019 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4793-4
- Band 126: Florian Jacobi: **Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen**
2019 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4791-0

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de